

FEUER - Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger mit und ohne behördliches Kennzeichen innerhalb Europas im geografischen Sinn zum Verkehrswert - Fe3026.13

1. Fahrzeuggruppen

1.1. Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils ohne behördliches Kennzeichen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Die Gruppe "Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils ohne behördliches Kennzeichen" (wie z.B. LKW, Anhänger, Arbeitsmaschinen, Bagger, Zugmaschinen, Tieflader) ist am Versicherungsort gemäß Art 1.2.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung **Fe3022** der Betriebseinrichtung zugehörig und deren Versicherungswert in der Versicherungssumme für kaufm. techn. Betriebseinrichtung berücksichtigt.

In Erweiterung gilt diese Gruppe auch außerhalb des Versicherungsortes bzw. des Versicherungsgrundstückes in ruhendem oder fahrendem Zustand innerhalb Europas im geografischen Sinn versichert.

1.2. Fahrzeuge und Anhänger mit behördlichem Kennzeichen

Die in der Police bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger mit behördlichem Kennzeichen sind in ruhendem oder fahrendem Zustand innerhalb Europas im geografischen Sinn versichert, soweit dafür aus einer anderen Versicherung nicht Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

2. Versicherungswert

Gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB ist der Versicherungswert der Verkehrswert.

3. Versicherte Gefahren

Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz im Sinne des Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB

4. Kabelschmorschäden

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB besteht Versicherungsschutz auch für Schmorschäden an Fahrzeugverkabelungen (das sind Schäden, die durch Überlastung stromführender Leitungen entstehen und keinen Brand im Sinne der AFB darstellen). Verschleißschäden und Abnutzungsschäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

- Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.
- Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch in ihm auftretenden Gasdruck entstehen.

6. BESICHTIGUNG

Zur Erlangung der Verkehrswertentschädigung (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.